

## **Groupe Politique 60 +**

### **Kampf gegen unnötige Gesetze**

Am 14. September 2009 hat der Kantonsrat Luzern ein Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beschlossen. Zusammenhalt kann man nicht verordnen, sondern muss gelebt werden! Dieses Gesetz muss bekämpft werden. Die „FDP / Die Liberalen“ haben beschlossen gegen dieses unnötige Gesetz das Referendum zu ergreifen, damit das Volk darüber abstimmen kann.

**Weil** das Gesetz unnötig ist: Gesellschaftlicher Zusammenhalt wird heute bereits gelebt und gefördert . Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich aktiv in verschiedensten Vereinen und Organisationen. Diese Tradition soll auch weiterhin gepflegt werden. Der Staat kann diese Rolle niemals wahrnehmen, im Gegenteil, dieses Gesetz vermittelt falsche Anreize und Erwartungen.

**Weil** es die Rahmenbedingungen für die Bürger nicht verbessert: Mit dem Gesetz werden zusätzliche Verwaltungsstellen geschaffen. Die Freiwilligenarbeit wird jedoch nicht zusätzlich unterstützt und die Rahmenbedingungen werden nicht verändert.

**Weil** sich gesellschaftlicher Zusammenhalt nicht gesetzlich verordnen lässt: Bürgerinnen und Bürger sollen die Verantwortung selber wahrnehmen können. Eigenverantwortung und Solidarität sind Grundwerte, Bürgerrechte und Bürgerpflichten. Dies ist bereits in der Bundes- und Kantonsverfassung festgelegt.

**Weil** das Gesetz ein gefährliches Signal aussendet: Die Individualisierung in unserer Gesellschaft hat zugenommen. Gesellschaftlicher Zusammenhalt muss durch die Bürgerinnen und Bürger selber gefördert werden. Der Staat kann und soll dies nicht übernehmen.

**Weil** das Gesetz Verwaltungsaufwand bedeutet: Die bereits bestehenden Fachstellen arbeiten gut und kompetent. Ein weiterer Ausbau ist nicht nötig.

**Weil** es die Gemeindeautonomie einschränkt: Die kantonale Steuerung nimmt den Bürgern die Verantwortung und schmälert die Gemeindeautonomie.

**Unnötig – falsche Anreize - deshalb kein neues Gesetz!**

Unterstützen sie das laufende Referendum!